

01.02.17

RA Norbert Küster | Oxfordstraße 10 | 53111 Bonn

Bundesministerium für Justiz
und Verbraucherangelegenheiten
Ref. III B 3 – Herrn MR Schmid
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Bonn, 18.04.2017
+ - K

**RefE BMJV für Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
(Stand 20.1.2017)**

Sehr geehrter Herr Schmid,

zu dem o.a. Gesetzentwurf möchte ich Ihnen noch einige Änderungsvorschläge zu Regelungen unterbreiten, die in den Stellungnahmen von GRUR und DAV nicht ausreichend bedacht wurden.

1. zu Nr. 17: § 60a Abs.3 Nr. 1 RefE

Der vorgeschlagene Text deckt nicht eindeutig genug das ab, was er nach Ihrer dazu gegebenen Begründung sowie aus dem Regelungszusammenhang regeln sollte. Es besteht eine Unklarheit in zweierlei Hinsicht. Zum einen ist unklar, ob das „und“ im ersten Halbsatz kumulativ gemeint ist oder alternierend. Insoweit ist auch die Begründung nicht ganz eindeutig.

Zum anderen verweist die Begründung auf zwei unterschiedliche Sachverhalte, die in § 60a Abs.3 Satz 1 geregelt werden sollen, nämlich zum einen die Aufzeichnung (Speicherung) geschützter Werke während ihrer Verwendung im Unterricht oder in der Lehre gemäß Absatz 1, sowie das gleichzeitige Streaming. Zum anderen soll aber ganz ohne Rücksicht auf die Verwendung von Werken in Unterricht und Lehre die Aufzeichnung von Werken und deren Streaming „während“ der Aufführung von der Rückausnahme erfaßt werden, ebenso wie nachfolgend das Schulbuch – und das Notenvervielfältigungsverbot in Nr. 2 und 3.

Durch den die Aufzählung einleitenden Bezug auf die Absätze 1 und 2 ebenso wie durch die Überschrift des Abschnitts wird dieser über die Werkverwendung in Unterricht und Lehre hinausgehende Bezug nicht deutlich genug bzw. verunklart.

RA Norbert Küster
Wirtschaftsrecht
Brandschutz- u. Bauproduktenrecht
Marken-, Sorten- und Urheberrecht

RA Wolfgang Bramer
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

RA Hamid Mehrpuyan
Strafverteidigung
Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Jörg Sprenger († 2015)

RA Arian Mehrpuyan
Strafverteidigung
Fachanwalt für IT-Recht

RAin Angela Pesch
Erb- und Erbschaftssteuerrecht
Allgemeines Zivilrecht

RA Dr. Christopher Munz
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Vertretung bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

Tel.: +49-(0)228-696555
Fax: +49-(0)228-9691416
Email: kuester@ra-kuester.de
Web: www.ra-kuester.de
Gerichtsfach: Bonn 76



Ich rege daher an, den einleitenden Halbsatz des Absatzes sowie die Nr. 1 zu ändern, etwa wie folgt:

„(3) *Folgende Nutzungen sind weder durch die Absätze 1 und 2 [noch besser statt des Verweises: für Unterricht, Lehre und Wissenschaft] noch sonst erlaubt:*

1. *während des öffentlichen Vortrags, der öffentlichen Aufführung oder Vorführung eines Werkes*
 - a. *dessen Vortrag, Aufführung oder Vorführung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen,*
 - b. *dessen Vortrag, Aufführung oder Vorführung öffentlich wiederzugeben.“*

2. zu § 60a Abs.3 Nr. 3 RefE:

Nach der auf Seite 37 gegebenen Begründung zum RefE soll die bisherige Regelung bzgl. des Verbots, Noten zu kopieren, unverändert bleiben. Das aber gibt der bisherige Vorschlag nicht wieder. Vielmehr enthält er eine gravierende Einschränkung gegenüber der bestehenden Rechtslage, weil die bisherige Regelung in § 43 Abs.4 UrhG den Einschub „soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird“ enthält, der im RefE jedoch fehlt. Da ein per Hand abgeschriebenes Notenblatt aber ebenfalls - wie schon bisher auch künftig - gemäß § 16 Abs.1 UrhG als „Vervielfältigung“ einer grafischen Aufzeichnung von Noten zu betrachten ist, würde das Abschreiben von Noten auch für Unterrichtszwecke künftig verboten. Das wird den Musikunterricht gerade an den finanziell stets unterversorgten Grundschulen, die sich Original-Notenmaterial nicht leisten können, noch mehr behindern. Ist das gewollt? Wenn nicht, was ich aufgrund der Erläuterung hoffe, müßte der bisher geltende Einschub auch künftig ergänzt werden:

„3. *Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird.“*

Zum Abschluß eine Frage:

Soll nach den Vorstellungen Ihres Hauses ein privat-rechtlich organisierter Bildungsträger („e.V.“), dessen berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot, welches er teils allein, teils in Kooperation mit Hochschulen, aber stets gegen Entgelt anbietet, als gemeinnützig vom RegPräs sowie vom FinA anerkannt ist, zu den in § 60a RefE privilegierten „nicht-kommerziellen“ Bildungseinrichtungen gehören oder nicht, ggf. mit seinem gesamten Angebot oder nur teilweise, etwa soweit das Angebot in Kooperation mit Hochschulen erfolgt?

Mit freundlichen Grüßen

Küster
Rechtsanwalt